

**Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den interdisziplinären Masterstudiengang  
Klassische und Moderne Literaturwissenschaft**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

**Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**§ 2 Studienbeginn und Frist**

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Form**

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik und Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien, eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
  3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelorabschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit).
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. ein Abschluss in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in mindestens einem der folgenden Fächer:
    - a. in einer Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik) oder
    - b. in einer Modernen Philologie (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik) oder
    - c. in Jüdischen Studien oder
    - d. in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

Der Fachanteil des philologischen Studiengangs bzw. der philologische Anteil im gesamten vorausgehenden Studium (gegebenenfalls aus zwei Fächern) bzw. der Fachanteil des Studiengangs Jüdische Studien muss mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen.
  2. die folgenden Sprachkenntnisse in einer der genannten Sprachen nach Wahl:
    - a) sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade C;

oder

- b) sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse;

oder

- c) sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse;

oder

- d) sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss „Nivel C1 (Dominio eficaz)“ oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse;

oder

- e) gute Kenntnisse in einer slavischen Sprache, nachgewiesen durch ein anerkanntes Sprachzertifikat, z. B. TELC, mit Nachweis des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Die Nachweise sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Sie müssen nicht von Studienbewerbern vorgelegt werden, deren Muttersprache die jeweilige Sprache ist oder die in der betreffenden Sprache als Unterrichtssprache eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss erworben haben.

3. für ausländische Bewerber: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese können in der Regel folgendermaßen nachgewiesen werden:

- a. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungstufensystem);
- b. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;

- c. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
- d. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- e. Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,9;
- f. Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
- g. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- h. Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
- i. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- j. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,9.

Unbeschadet dieser Zugangsvoraussetzungen in Form von Sprachkenntnissen können im Rahmen des Studiums je nach Wahl der Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung weitere Sprachkenntnisse, in jedem Fall Lateinkenntnisse, nachzuweisen sein, die in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft aufgeführt sind. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch das Reifezeugnis oder durch andere geeignete Nachweise, die auch erst im Rahmen des Studiengangs erlangt werden können, nachgewiesen.

- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Zulassungsausschuss vertreten sind.

## **§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren**

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Für sonstige ausländische Studienbewerber findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) der Bewerber seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 293f.